

Allgemeine Geschäftsbedingungen der B & S Blech & Stahl GmbH

Jede nachfolgend bezeichnete Tätigkeit der **B & S Blech & Stahl GmbH**, vertreten durch die **Geschäftsführer Markus Kaeß und René Stolz, Im Wattrain 1, 88147 Achberg, AG Ulm, HRB 726719** (nachfolgend *B & S*) erfolgt auf Grundlage der anbei stehenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (nachfolgend *AGBs*), die allen Kunden gegenüber durch Aushändigung bzw. Hinterlegung auf der Internetplattform www.blechundstahl.de bekannt gegeben werden und von diesem anerkannt werden.

1. Geltungsbereich

1.1 Jeder Auftrag zur Metallverarbeitung erfolgt ausschließlich aufgrund der anbei stehenden AGBs. Diese AGBs gelten insbesondere auch für alle künftigen Aufträge sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Abweichenden AGBs des Kunden werden hiermit widersprochen. Abweichende AGBs des Kunden erlangen lediglich in dem Fall, in dem sie die die B & S schriftlich anerkannt hat, Gültigkeit.

2. Vertrag, Angebot und Annahme

2.1 Jedes Angebot der B & S ist freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der B & S kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die B & S zustande.

2.3 Zusicherungen der B & S bedürfen der Schriftform. Angaben und Abbildungen in Prospekten oder Katalogen der B & S stellen keine Zusicherungen dar.

3. Preise

3.1 Alle von der B & S genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Versand sowie für etwaige Versicherungen sind in den vorbezeichneten Preisen ausdrücklich nicht enthalten; sie sind vom Kunden separat zu entrichten soweit ihre Übernahme durch die B & S nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen von jeweils mindestens 3% im Vergleich zu den der Angebotskalkulation zugrunde gelegten Kosten, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten. Preisanpassungen sind immer dann zulässig, nach dem Tag des Vertragsschlusses die zur Herstellung der Waren aufzuwendenden Kosten, insbesondere die Kosten für das zur Herstellung erforderliche Rohmaterial oder die Fertigungskosten angestiegen sind.

3.3 In einem solchen vorbezeichneten Fall ist die B & S berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis für die Waren angemessen und entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1 Forderungen aus Lieferung und Leistung sind ab dem Tag der Anlieferung der Waren fällig. Alle Zahlungen an die B & S sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Anlieferung der Waren zahlbar.

4.2 B & S ist berechtigt, Lieferung von einer Zahlung Zug-um-Zug abhängig zu machen. Liegen wichtige Gründe vor, kann die B & S die Lieferung ihrer Waren von einer Vorauszahlung abhängig machen oder sie per Nachnahme versenden.

4.3 Der Kunde ist, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Forderung berechtigt, wenn die B & S ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von der B & S unbestritten sind.

4.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die B & S über den Betrag der Forderung verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei der Begleichung der Forderung der B & S durch Scheck gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Nennbetrag des Schecks auf dem Konto der B & S gutgeschrieben wurde.

4.5 Der Kunde gerät spätestens am einunddreißigsten (31.) Tag nach Fälligkeit der Forderung und dem Zugang einer Rechnung in Verzug. Davon unbeschadet bleibt das Recht der B & S den Besteller durch eine Mahnung in Verzug zu setzen.

4.6 Während des Verzugs ist die Forderung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit des Lieferanten einen höheren Zinssatz gelten machen. Daneben ist der Lieferant berechtigt weitere Verzugsschäden geltend zu machen; hierzu zählt insbesondere der Ersatz der Mahnkosten.

5. Erfüllungsort, Zeitpunkt des Gefahrübergangs

5.1 Erfüllungsort ist, soweit keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wurde, der Sitz der B & S. Der Sitz der B & S ist auch Erfüllungsort für alle Rücksendungen.

5.2 Teilt die B & S dem Kunden die Versandbereitschaft der zu liefernden Waren mit, so hat der Besteller die Waren unverzüglich zu übernehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die B & S berechtigt, die Waren nach ihrer Wahl entweder an den Kunden zu versenden oder die Waren zu lagern. Die durch den Versand bzw. die Lagerung der Waren entstehenden Kosten hat der Kunden zu tragen.

5.3 Der Kunde trägt die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs der zu liefernden Waren, die nach der Mitteilung der Versandbereitschaft eintritt.

5.4 Werden Waren auf Wunsch des Kunden an diesen versandt (Schickschuld), so geht die Gefahr ihres Untergangs oder ihrer Beschädigung auf den Kunden über, sobald die Waren an eine ordnungsgemäß ausgewählte, den Transport ausführende, Person oder Unternehmen übergeben worden sind. Mit der Übergabe an die Transportperson beschränkt sich die Leistungspflicht auf die übergebene Sache.

6. Modalitäten der Lieferungen

6.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt seitens des Kunden voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und alle bis zum vereinbarten Liefertermin vereinbarten Zahlungen und sonstige Verpflichtungen des Kunden von diesem erfüllt wurden.

6.2 Für die Einhaltung des Liefertermins durch die B & S ist die Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft an den Kunden maßgebend.

6.3 Die Fälligkeit der Lieferung wird in Fällen höherer Gewalt oder im Fall eines Streiks im Betrieb der B & S um den Zeitraum, in dem aufgrund der vorgenannten Umstände eine Herstellung der Waren für den Besteller nicht möglich war, hinausgeschoben.

6.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine unzumutbaren Nachteile für den Kunden ergeben.

6.5 Gerät die B & S mit ihrer Lieferung von Waren in Verzug, so steht dem Kunden nur dann ein Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens zu, wenn er diesen innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung der Waren hätte erfolgen sollen, gegenüber der B & S schriftlich geltend macht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die B & S behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

7.2 Der Kunde ist jedoch berechtigt die gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs an Dritte weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch zur Sicherung der Forderungen der B & S schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in der Höhe an die B & S ab, die erforderlich ist, um ihre Forderung zu erfüllen.

7.3 Die B & S nimmt diese Abtretung an. Die vorstehende Abtretung gilt unabhängig davon ob, die Waren vor der Weiterveräußerung weiterverarbeitet wurden oder nicht.

Der Kunde bleibt vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen aus Weiterveräußerungen berechtigt. Kommt der Kunde jedoch in Zahlungsverzug, kann die B & S die an ihn abgetretenen Forderungen aus Weiterveräußerungen auch selbst einziehen; der Kunde hat ihm in diesem Fall die zur Einziehung der vorgenannten Forderungen notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

7.4 Die Verarbeitung, Umbildung oder untrennbare Vermischung der von der B & S gelieferten Waren durch den Kunden erfolgt stets für die B & S als Hersteller. Werden die Waren mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die B & S Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen an der Verarbeitung, Umbildung oder untrennbare Vermischung beteiligten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder untrennbaren Vermischung. Der Kunde vermittelt der B & S den Besitz an der neu hergestellten Sache. Werden die gelieferten Waren der B & S mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum der B & S stehen, verarbeitet, umgebildet oder untrennbar vermischt, und ist einer der anderen Gegenstände, der nicht im Eigentum der B & S steht, als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde der B & S Miteigentum an der Hauptsache einzuräumen, soweit diese im Eigentum des Kunden steht. Die Größe des zu übertragenden Miteigentumsanteils bemisst sich nach dem Anteil des Wertes der von der B & S gelieferten Waren im Vergleich zum Wert aller an der Verarbeitung, Umbildung oder untrennbaren Vermischung beteiligten Gegenstände.

7.5 Der Kunde darf die gelieferten Waren nicht verpfänden oder an Dritte zur Sicherung übereignen. Er hat Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte auf jegliche Eigentumsposition der B & S hinzuweisen. Werden die Waren dennoch durch Dritte gepfändet, beschlagnahmt, oder verfügt ein Dritter anderweitig über die gelieferten Waren, hat der Kunde die B & S unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde hat die B & S hat zudem alle Auskünfte zu geben sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der B & S erforderlich sind. Kommt der Kunde den ihm durch diesen Absatz auferlegten Pflichten nicht nach, so hat er alle der B & S aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schäden zu ersetzen.

7.6 Auf Anforderung des Kunden wird die B & S auf das ihr zustehende Vorbehaltseigentum verzichten, soweit sein Wert den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als ein Drittel übersteigt.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die B & S berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zutragen. Das Recht der B & S die gelieferten Waren zu pfänden bleibt davon unberührt.

8. Unterlagen

8.1 An selbsterstellten Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, jeglichen Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (z. B. Werkzeugzeichnungen, Fertigungspapiere etc.) behält die B & S alle Eigentums- und Urheberrechte.

8.2 Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der B & S. Ein Recht des Kunden auf Herausgabe von der B & S erstellter Unterlagen besteht nicht.

9. Gewährleistung

9.1 Die dem Kunden gelieferte Ware ist frei von Sachmängeln, wenn ihre jeweiligen Kenndaten sowohl innerhalb der allgemein anerkannten fertigungsbedingten Toleranzen liegen.

9.2 Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der vom Kunden freigegebenen und bemusterten Ware entspricht.

9.3 Um Beanstandungen überprüfen zu können, hat der Kunde der B & S beanstandeten Waren zurückzusenden, damit die B & S Gelegenheit hat, die gerügten Mängel festzustellen. Die Kosten der Rücksendung trägt die B & S, soweit die beanstandete Ware tatsächlich mangelhaft ist.

9.4 Soweit ein Sachmangel vorliegt und fristgemäß gerügt wurde, werden nach Wahl des Lieferanten die gelieferten Waren nachgebessert oder eine Ersatzlieferung vorgenommen.

9.5 Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Rücksendung beanstandeter Ware nicht nach, oder nimmt er selbst ohne Zustimmung der B & S Änderungen an der beanstandeten Ware vor, so verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche, soweit eine solche Beschränkung der Sachmängelrechte des Kunden zulässig ist.

9.6 Die Ansprüche des Kunden gegenüber der B & S auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder dem Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Übernahme der Waren durch den Kunden.

10. Haftung & Haftungsfreistellung

10.1 B & S und ihre Erfüllungsgehilfen haften dem Kunden gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die aufgrund einer einfachen Fahrlässigkeit der B & S oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden sind, haftet die B & S nur für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.

10.2 Darüber hinaus haftet die B & S auch für eine aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursachten Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus diesem Vertrag. Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages gewährleisten und auf dessen Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung wird in diesem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens begrenzt.

11. Sonstiges

11.1 Nichts in diesen AGBs schafft oder verleiht Rechte oder andere Vorteile für Dritte, die nicht Teil der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sind.

11.2 Diese AGBs stellen die gesamte Vereinbarung zwischen B & S und dem Kunden in Bezug auf die vorbezeichneten Leistungen dar und treten an die Stelle aller früheren Vereinbarungen den Parteien.

11.3 Änderung dieses Vertrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftlichkeitsklausel selbst.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder in Zukunft werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der restlichen Vertragsvereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsvereinbarung tritt die gesetzlich vorgeschriebene und dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechende Vertragsvereinbarung.

12. Geltendes Recht und Gerichtsstand

12.1 Diese AGBs unterliegen, unter Ausschluss des UN - Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts, dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt. Als Gerichtsstand gilt gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB der Sitz der B & S als vereinbart.

Stand: Mai 2021